

Satzung

Sportkreis Hersfeld – Rotenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportkreis Hersfeld – Rotenburg e.V. im Landessportbund Hessen e.V., nachfolgend Sportkreis genannt.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rotenburg / Fulda eingetragen und hat seinen Sitz in 36199 Rotenburg / Fulda.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sportkreis und Landessportbund

- (1) Die Satzung des Sportkreises darf der Satzung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h) nicht entgegenstehen und bedarf der Zustimmung der zuständigen Gremien des lsb h.
- (2) Der Sportkreis verpflichtet sich:
 1. seine Satzung und Ordnungen in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des lsb h zu halten
 2. die Entscheidungen und Beschlüsse des lsb h zu respektieren und
 3. für Satzungsänderungen die Zustimmung des lsb h einzuholen.

§ 3 Wirkungsbereich

Wirkungsbereich des Sportkreises ist das Gebiet des Landkreises Hersfeld – Rotenburg.

§ 4 Farben – Wahrzeichen

- (1) Die Farben des Sportkreises sind „Rot – Weiß“
- (2) Wahrzeichen des Sportkreises ist der stilisierte, rot-weiß gestreifte hessische Löwe.

§ 5 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Sports des Sportkreises und durch Vertretung der gemeinsamen Interessen aller angeschlossenen Vereine gegenüber Staat, Landkreis und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit.
- (2) Der Sportkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Sportkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Sportkreises.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Sportkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Grundsätze

- (1) Der Sportkreis ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.
- (2) Der Sportkreis will durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen, die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz von Umwelt und Natur beitragen. Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit.

§ 7 Aufgaben

Der Sportkreis fördert und unterstützt seine Vereine als selbstständige Untergliederung des lsb h in allen überfachlichen Fragen entsprechend den Aufgabengebieten des lsb h.

§ 8 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind die Sportvereine, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises haben und gleichzeitig Mitglied im lsb h sind.
- (2) Eine Mitgliedschaft nur im Sportkreis oder nur im lsb h ist ausgeschlossen.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mit der Aufnahme in den lsb h wird ein Verein gleichzeitig Mitglied im Sportkreis.

- (2) Vereine aus dem Zuständigkeitsbereich des Sportkreises, die zum Zeitpunkt der Gründung des Sportkreises bereits Mitglied im lsb h sind, werden automatisch Mitglieder.
- (3) Die weiteren Bedingungen der Mitgliedschaft, insbesondere das Verfahren bei der Anmeldung oder Abmeldung von Vereinsabteilungen, richten sich nach der lsb h Satzung.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem lsb h oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt von Vereinen kann nur durch einen eingeschriebenen Brief an den lsb h erklärt werden. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Vereins richtet sich nach § 12 der lsb h –Satzung.

§ 11 Rechte

Die Vereine haben das Recht, ihre Interessen auf den Sportkreistagen durch Delegierte vertreten zu lassen.

Jeder Verein kann pro 250 Mitglieder einen Delegierten entsenden.

Übersteigt die verbleibende Restzahl 50, so erhält der Verein einen weiteren delegierten.

Die Vereine erhalten mindestens einen, höchstens 15 Delegierte.

Grundlage für die Berechnungen sind die letzten vom lsb h ausgewerteten Bestandserhebungen der Vereine.

§ 12 Pflichten

Die Vereine sind verpflichtet, Beiträge an den lsb h zu zahlen. Von Ihnen erhält der Sportkreis einen Anteil.

Er richtet sich nach den Beschlüssen der lsb h – Organe.

§ 13 Organe

- (1) Organe des Sportkreises sind:

1. der Sportkreistag,
2. der Sportkreisausschuss (erweiterter Sportkreisvorstand) und
3. der Vorstand.

§ 14 Sportkreistag (Mitgliederversammlung)

- (1) Der Sportkreistag ist die Versammlung der Delegierten der Vereine. Er tritt alle drei Jahre zusammen, mindestens drei Monate vor dem im selben Jahr anstehenden, ordentlichen Sportbundtag des lsb h.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Sportkreisvorstandes einschließlich der Haushaltsabschlüsse der vorangegangenen Jahre und des Berichtes der Revisoren.
2. Die Entlastung des Sportkreisvorstandes.
3. Wahlen
 - a) des Vorstandes, Bestätigung des/der Jugendwartes/ Jugendwartin
 - b) der Revisoren
4. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
5. Außerordentliche Sportkreistage können durch den Sportkreisausschuss oder durch den Vorstand einberufen werden. Ein Außerordentlicher Sportkreistag ist einzuberufen, wenn dies schriftlich mit Begründung von einem Viertel der Vereine beantragt wird oder der Vorstand dies beschließt.

Der Außerordentliche Sportkreistag hat innerhalb von zwölf Wochen nach Eingang des begründeten Antrages stattzufinden.

Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Die Einladungen sind spätestens vier Wochen vorher unter Angabe des Grundes zuzustellen.

Die Bestimmungen für den Ordentlichen Sportkreistag gelten entsprechend.

6. Sportkreise sind stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (2) Dem Sportkreis obliegen die Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sportkreises insbesondere über Satzungsänderungen und Anträge.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Sportkreises sind nicht zulässig. Anträge sind zu begründen und können nur dann behandelt werden, wenn zu ihrer Entscheidung satzungsgemäß die Zuständigkeit des Sportkreistages gegeben ist und wenn sie durch Mehrheitsbeschluss eines Vereins, eines Verbandsgremiums oder der Vollversammlung der Sportjugend mindestens sechs Wochen vor dem Sportkreistag beim Vorstand eingereicht werden.

Ebenso ist der Vorstand antragsberechtigt.

Alle Anträge sind mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Sportkreistag den Vereinen zuzustellen.

- (3) Auf dem Sportkreistag werden die Delegierten des Sportkreises für den Sportbundtag sowie der Vorstand des Sportkreises gewählt.
- (4) Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Wochen vorher durch Angabe von Tagungsort, Tageszeit und der Tagesordnung in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ und durch schriftliche Einladung an die Vereine.
- (5) Anträge durch Tagesordnungen müssen vier Wochen vor dem Sportkreistag beim Sportkreis eingegangen sein.

Der Sportkreistag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

- (6) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Sportkreistag mit einfacher Mehrheit.

Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Sportkreises sind nicht als Dringlichkeitsantrag zu behandeln

- (7) Ein außerordentlicher Sportkreistag findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem viertel der Stimmen, der auf dem Sportkreistag stimmberechtigten Delegierten unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird.

Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportkreistages sowie bei Abstimmung gelten die Vorschriften für Ordentliche Sportkreistage entsprechend.

- (8) Stimmberechtigt auf dem Sportkreistag sind:

1. Die von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten.
2. Außerdem sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, die von den Verbänden benannten Vertreter/Vertreterinnen auf Kreisebene und die Mitglieder des Jugendausschusses, soweit sie nicht dem Vorstand angehören.

- (9) Jede/r Stimmberechtigte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (10) Die Sportkreistage fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag kann schriftliche Abstimmung beschlossen werden.

- (11) Für die Durchführung von Wahlen gelten die Bestimmungen der lsb h – Satzung und Ordnung in den jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Sportkreisausschuss(erweiterter Vorstand)

Der Sportkreisausschuss setzt sich aus dem Vorstand und den Delegierten der Fachverbände zusammen.

Jeder Fachverband, dessen Sportarten in Hersfeld- Rotenburg von Vereinen angeboten werden, kann einen Delegierten benennen. Nicht vertretene Verbände und Anschlussorganisationen können einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

Der Ausschuss tritt in den Jahren ohne Sportkreistag mindestens einmal zusammen und

1. nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen,
2. beschließt den Etat des vorangegangenen Jahres und den Rahmen- Haushaltsentwurf des folgenden Jahres,
3. Befindet über Anträge,
4. diskutiert grundsätzliche Fragen.

§ 16 Sportkreisvorstand

(1) Der Sportkreisvorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem / der Sportwart/in
4. dem /der Lehrwart/in
5. dem /der Frauenvertreter/in
6. dem / der Schriftführer/in
7. dem / der Schatzmeister/in
8. dem / der Pressewart/in
9. dem Jugendwart
10. der Jugendwartin und
11. bis zu zwei Beisitzer/innen.

(2) Vorstand nach § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende/n und der/die Schatzmeister/in. Vertretungsberechtigt sind zwei Personen gemeinsam.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 der lsb h – Satzung sinngemäß.

§ 17 Ordnungen

Der Sportkreis kann seinen Tätigkeitsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln.

Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine

1. Geschäftsordnung

2. Finanzordnung
3. Jugendordnung
4. Ehrenordnung
5. Rechtsordnung geben.

§ 18 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung des Schatzmeisters.
- (2) Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch zwei Revisoren, die vom Sportkreistag zu wählen sind und die ein jederzeitiges Einsichtrecht in die Rechnungsführung haben.
- (3) Das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten. Dieser wird dem nächsten Sportkreistag oder dem Sportkreisausschuss vorgetragen.
- (4) Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand des Sportkreises angehören.

§ 19 Verwaltung des Sportkreises

- (1) Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben unterhält der Sportkreis eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage des durch den Sportkreistag bestätigten Haushaltsplanes.

§ 20 Sportkreisjugend

- (1) Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises.
- (2) Die Sportkreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Sportkreistag bedarf.
- (3) Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Sportkreises arbeiten und beschließen die Organe der Kreisjugendordnung in eigener Verantwortung.
- (4) Die Sportkreisjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 21 Auflösung des Sportkreises

1. für die Auflösung des Sportkreises ist der Sportkreistag zuständig.
2. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Delegierten.
Für den Fall der Auflösung bestellt der Sportkreistag im Einvernehmen mit dem lsb h zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Sportkreises abwickeln.

3. Wird die Auflösung des Sportkreises zum Zweck der Zusammenlegung mit einem anderen Sportkreis e.V. vorgenommen, geht das Vermögen an den neuen Sportkreis, sofern dieser gemeinnützig ist, andernfalls an den lsb h.
4. Bei Auflösung des Sportkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bürgerhaus Hoheluft, den 23.Februar 1997

Paul Mähler 1. Vorsitzender